



REGLEMENT

DES BEZIRKES APPENZELL VOM 2. MAI 2004



Die Bezirksgemeinde Appenzell

gestützt auf Art. 36 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 25 der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen, beschliesst:

I. Allgemeines

- Art. 1 Der Bezirk erfüllt die ihm durch Verfassung, Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben. Weitere Aufgaben können durch die Bezirksgemeinde und – im Rahmen dieses Reglementes – durch den Bezirksrat beschlossen werden.
- Art. 2 Die Organe des Bezirkes sind:
1. die Bezirksgemeinde
 2. der Bezirksrat
 3. der Bezirkshauptmann
 4. die Rechnungsprüfungskommission.
- Art. 3 Der Bezirk unterhält die eigenen Liegenschaften, Anlagen und Sachwerte, wofür ein detailliertes Inventar zu unterhalten und laufend zu ergänzen ist.

II. Die Bezirksgemeinde

- Art. 4
- ¹ Die Bezirksgemeinde besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Sie ist das oberste Organ des Bezirkes.
 - ² Sie äussert ihren Willen durch das offene Handmehr.
 - ³ Jeder nach Art. 16 der Kantonsverfassung und Art. 1 ff. der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen stimmberechtigte Einwohner* des Bezirkes ist berechtigt und verpflichtet, an der Bezirksgemeinde teilzunehmen. Die Stimmberechtigung beginnt nach Ablauf von 5 Tagen nach der Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Bezirk.
- * Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter
- Art. 5
- ¹ Die ordentliche Bezirksgemeinde findet jährlich am ersten Sonntag im Monat Mai statt.
 - ² Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, Anträge zuhanden der Bezirksgemeinde zu unterbreiten. Sofern diese darüber beschliessen soll, müssen sie bis zum 31. März des betreffenden Jahres dem Bezirksrat eingereicht werden.
- Art. 6
- Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, die Abhaltung einer ausserordentlichen Bezirksgemeinde zu verlangen. Dafür sind die Unterschriften von 200 Stimmberechtigten erforderlich. An einer ausserordentlichen Bezirksgemeinde dürfen nur jene Geschäfte behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Art. 7 Für das Abstimmungsverfahren gelten die kantonalen Vorschriften.

Art. 8 **Die Bezirksgemeinde ist zuständig für:**

1. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
2. die verfassungsmässigen Wahlen
3. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied
4. Einmalige Ausgaben in der Höhe von mehr als Fr. 150'000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 15'000.–. Ausgenommen sind die ordentlichen Verwaltungsausgaben bzw. die Ausgaben für Sanierung, Ersatz und Unterhalt der eigenen Liegenschaften sowie der bestehenden Anlagen und Sachwerte
5. den Kauf von Liegenschaften, sofern der Kaufpreis (inkl. alle mit dem Kaufgeschäft verbundenen Kosten) den Betrag von Fr. 250'000.– übersteigt
6. den Verkauf und Tausch von Liegenschaften. Ausgenommen sind Bodenabtretungen im Zusammenhang mit Strassenbauten
7. die Beschlussfassung über die Anträge des Bezirksrates und der Stimmberechtigten
8. die jährliche Neufestsetzung der Steueransätze.

Art. 9 Im regierenden Hauptmannamt findet alle zwei Jahre obligatorisch ein Amtswechsel statt.

III. Der Bezirksrat

- Art. 10 Der Bezirksrat ist die vollziehende Behörde des Bezirkes. Er besteht aus sieben Mitgliedern.
- Art. 11 ¹ Der Bezirksrat vollzieht die dem Bezirk durch Verfassung, Gesetz, Verordnung und Bezirksgemeindebeschluss übertragenen Aufgaben. Er ist berechtigt, Aufgaben an einzelne Bezirksräte, Kommissionen, an Mitglieder des Bezirkspersonals oder an weitere Personen zu delegieren.
- ² Alle Beschlüsse von allgemeinem Interesse sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen, sofern nicht übergeordnete Interessen entgegenstehen.
- Art. 12 Der Bezirksrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 13

Dem Bezirksrat obliegt im Besonderen:

1. die Stellungnahme zu den Anträgen und Wünschen, die ihm von den Bezirksbürgern zugewiesen werden
2. die Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
3. die Aufstellung und Veröffentlichung des Verwaltungsvoranschlags
4. die Vornahme der notwendigen Sanierungen, Ersatz und Unterhalt der eigenen Liegenschaften sowie der bestehenden Anlagen und Sachwerte
5. der Erlass von Ausführungs-, Kompetenz- und Verwaltungsreglementen
6. die Vorbereitung der Bezirksgemeinde
7. die Wahl der Ressortverantwortlichen und von Kommissionen
8. die Wahl des Bezirkspersonals, der Funktionäre, Delegierten sowie die Festlegung ihrer Aufgaben
9. die Festsetzung der Gehälter und Taggelder
10. der Abschluss von Verträgen und die Führung von Prozessen
11. die Einberufung von ausserordentlichen Bezirksgemeinden
12. Handhabung und Vollzug des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts.

IV. Der Bezirkshauptmann

- Art. 14 Der regierende Hauptmann führt den Vorsitz an den Bezirksgemeinden sowie im Bezirksrat. Der stillstehende Hauptmann ist sein Stellvertreter.

V. Die Rechnungsprüfungskommission

- Art. 15
- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie besorgt die gesetzesmässige Prüfung der Jahresrechnung und hat darüber hinaus uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht.
 - ² Sie hat jährlich mindestens einmal eine unangemeldete Kassa-revision auf der Bezirksverwaltung vorzunehmen.
 - ³ Es liegt in ihrem Ermessen, das Ersatzmitglied nach Bedarf auf-zubieten.
- Art. 16
- ¹ Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist dem Bezirksrat zuhanden der Bezirksgemeinde jährlich ein Bericht zu erstatten, der von allen Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission zu unterzeichnen ist.
 - ² Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, ihre Ge-schäfte spätestens 8 Wochen vor der ordentlichen Bezirksge-meinde zu erledigen und vor Weiterleitung der Anträge dem Bezirksrat Bericht zu erstatten.

VI. Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Behörden

- Art. 17
- ¹ Der Bezirk haftet für Schäden, die durch widerrechtliche, in Ausübung der amtlichen Tätigkeit vorgenommene Handlungen oder Unterlassungen der Behördenmitglieder entstanden sind.
 - ² Für vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Gemeinwesen zugefügten Schaden haften die Behördenmitglieder zivilrechtlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.

VII. Das Bezirkspersonal

- Art. 18
- Das Bezirkspersonal führt die vom Bezirksrat übertragenen Aufgaben nach spezieller Stellenbeschreibung aus.

Art. 19

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- ¹ Dieses Bezirksreglement tritt nach Annahme durch die Bezirksgemeinde und nach Genehmigung durch die Ständekommission am 1. Mai 2005 in Kraft. Es ersetzt das Organisations-Statut vom 4. Mai 1986 sowie alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bezirksgemeinde- oder Bezirksratsbeschlüsse.
- ² Für die Reduktion der Mitglieder des Bezirksrates (inkl. Bezirkshauptleute) von bisher elf auf neu sieben Mitglieder gilt eine Übergangsfrist bis zur ordentlichen Bezirksgemeinde im Jahr 2008. Erfolgen während dieser Übergangsfrist keine Rücktritte, bleibt die Anzahl der Bezirksräte bis zum Ablauf der Übergangsfrist unverändert. Sind während der Übergangsfrist Rücktritte von Bezirksräten zu verzeichnen, kommt es nur zu Ersatzwahlen, sofern und soweit die Anzahl der Bezirksräte (inkl. Bezirkshauptleute) unter sieben fallen würde. Ist während der Übergangsfrist ein Rücktritt eines Bezirkshauptmanns zu verzeichnen, ist in allen Fällen eine Ersatzwahl vorzunehmen. Für die im Amt verbleibenden Bezirkshauptleute und Bezirksräte sind auch während der Übergangsfrist Bestätigungswahlen durchzuführen.
- ³ Der Bezirksrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Appenzell, den 2. Mai 2004

Namens der Bezirksgemeinde Appenzell

Der regierende Hauptmann: sig. Erich Fässler

Der Bezirkssekretär: sig. Roland Oswald

Von der Ständekommission genehmigt am: 16. August 2004